# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

## 1888.

Greiz.
Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

# Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie vom Jahre 1888 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

| Datum des gesetzlichen Erlasses. | Ausgegeben am | Inhalt. | Nr. des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 3. Januar. | 18. Februar. | Regierungs-Verordnung, den Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen durch jugendliche Personen betr. . . . | 1 | 1 |
| 4. Februar. | 18. Februar. | Patent, die für das Jahr 1888 zu entrichtende Einkommensteuer betr. . . . . | 1 | 2 |
| 14. Februar. | 18. Februar. | Regierungs-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887, einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfall-Versicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffenden Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 anlangend. . . | 1 | 2 |
| 15. Februar. | 18. Februar. | Regierungs-Verordnung, betreffend den Erlaß eines Regulativs für die im Bereich des Landstraßen- und Staats-Brückenbaues des Fürstenthums in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze. . . . . | 1 | 2 |
| 24. Februar. | 27. März. | Regierungs-Verordnung als Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr. . | 2 | 9 |
| 10. März. | 27. März. | Regierungs-Verordnung, Leichentransporte betr. . . . . | 2 | 10 |
| 11. April. | 16. Juni. | Regierungs-Verordnung, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. | 3 | 17 |
| 14. April. | 16. Juni. | Landtagsabschied für den 12. außerordentlichen Landtag. | 3 | 18 |
| 16. April. | 16. Juni. | Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Regulativs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter. | 3 | 18 |
| 11. Mai. | 16. Juni. | Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 über die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern . . . . . | 3 | 19 |
| 5. Juni. | 16. Juni. | Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach | | |

| Datum des gesetzlichen Erlasses. | Ausgegeben am | Inhalt. | Nr. des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | Blankenstein durch den Königlich Preußischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betr. . . . . | 3 | 19 |
| 13. Juni. | 16. Juni. | Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betr. . | 3 | 26 |
| 14. Juni. | 16. Juni. | Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder . . . . . | 3 | 27 |
| 26. Juni. | 30. Juni. | Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen . . . | 4 | 29 |
| 12. Juli. | 28. Juli. | Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . | 5 | 33 |
| 16. Juli. | 28. Juli. | Regierungs-Verordnung, betreffend die Schonung des asiatischen Steppenhuhns . . . . . | 5 | 34 |
| 18. Juli. | 28. Juli. | Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr. . . . . | 5 | 34 |
| 21. August. | 4. Oktober. | Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen . . . . . | 6 | 37 |
| 22. August. | 4. Oktober. | Regierungs-Verordnung, eine Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betr. . | 6 | 37 |
| 17. Septbr. | 4. Oktober. | Regierungs-Verordnung, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Landwegen betr. . . . . | 6 | 38 |
| 3. Oktober. | 1. Novbr. | Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen . . . . . | 7 | 41 |
| 12. Oktober. | 1. Novbr. | Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen Turnverein zu Irchwitz betr. . . . . | 7 | 43 |
| 20. Oktober. | 1. Novbr. | Regierungs-Verordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine . . . . | 7 | 43 |
| 29. Oktober. | 1. Novbr. | Regierungs-Verordnung, die Ausgabe von Tagesjagdkarten betr. . . . . | 7 | 44 |
| 24. Dezbr. | 31. Dezbr. | Landtagsabschied für den achten ordentlichen Landtag . | 8 | 45 |
| 24. Dezbr. | 31. Dezbr. | Patent, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben betr. . . . . | 8 | 46 |
| 29. Dezbr. | 31. Dezbr. | Regierungs-Bekanntmachung, die Feststellung des Haushaltplans für die Jahre 1889 bis 1891 betr. . . . | 8 | 47 |
| 29. Dezbr. | 31. Dezbr. | Gesetz, betr. die den Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen ꝛc. zu gewährende Entschädigung . . | 8 | 50 |

# Gesetzsammlung
für
# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
## № 1.

(Ausgegeben am 18. Februar 1888.)

---

**1. Regierungs-Verordnung** vom 3. Januar 1888, den Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen durch jugendliche Personen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereniss imi wird in Betreff des Besuchs öffentlicher Tanzvergnügungen durch jugendliche Personen verordnet, was folgt:

§. 1.

Jünglinge vor vollendetem 17. und Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen zu öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zugelassen werden und sind, wenn sie dessen ungeachtet dort betroffen werden, wegzuweisen.

§. 2.

Wirthe und Veranstalter von Tanzbelustigungen, oder an deren Stelle die von ihnen mit der Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Personen, welche der Vorschrift im §. 1 entgegen Jünglinge vor vollendetem 17. oder Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre von öffentlichen Tanzbelustigungen nicht wegweisen, ingleichen Eltern oder Erzieher, Vormünder, Dienstherrschaften, Lehr- und Arbeitsherren, welche die ihrer Aufsicht unterstehenden Jünglinge oder Mädchen unter 17 bezw. 16 Jahren zu öffentlichen Tanzbelustigungen dem Verbote in §. 1 zuwider mitbringen, oder bei solchen Tanzbelustigungen auch nur dulden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zu bestrafen.

Sind Wirthe und Veranstalter von Tanzbelustigungen bereits zweimal wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 1 vorbestraft, so unterliegen dieselben, wenn sie sich eine neue Zuwiderhandlung gegen dieselben Vorschriften zu Schulden kommen lassen, einer Strafe von nicht unter 50 Mark bis zu 100 Mark.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe in Haft umzuwandeln.

Greiz, am 3. Januar 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Faber.

Richter.

---

## 2. Patent vom 4. Februar 1888,
## die für das Jahr 1888 zu entrichtende Einkommensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 24. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1888 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-S. v. 1887 S. 128) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 10 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 20. Februar,
zwei auf den 1. Mai,
zwei auf den 16. Juli,
zwei auf den 15. September,
zwei auf den 15. November.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 4. Februar 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Faber.

Richter.

---

## 3. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1888,
## betreffend eine Abänderung der Regierungsverordnung vom 23. August 1887, einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfall-Versicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffenden Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 anlangend.

Nachdem eine Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887, betreffend einige Ausführungsbestimmungen zu dem die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffenden Reichsgesetze vom 11. Juli 1887, für zweckmäßig befunden worden ist, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 49, al. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 48 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 gilt das Fürstliche Landrathsamt für den Bezirk des Fürstenthumes.

Greiz, am 14. Februar 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Faber.

Richter.

---

## 4. Regierungsverordnung vom 15. Februar 1888,
## betreffend den Erlaß eines Regulativs für die im Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstenthums in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom

## 11. Juli 1887, vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des Punktes 5 der Regierungsverordnung vom 24. Dezember vorigen Jahres, enthaltend Ausführungsvorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung der bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstenthums beschäftigten Personen, in Betreff der zu vollziehenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter das Folgende verordnet:

### I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Landesversicherungsamtes werden für den Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstenthums Vertreter der Arbeiter gewählt.

Für jeden Vertreter ist ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens desselben für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. (cfr. §. 35 al. 4 des Ges. v. 11. Juli 1887 cj. §. 44 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

§. 2.

Die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welchen mindestens 10 bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstenthumes beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen je 3 Vertreter.

Die den Vorständen der Krankenkassen angehörigen Vertreter der Arbeitgeber nehmen an dieser Wahl nicht theil. (cfr. §. 42 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 3.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse (cfr. §. 2 dieses Regulativs) angehörende Deutsche, welche im Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstenthums beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (cfr. §. 35 al. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 4.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten der Fürstlichen Landesregierung.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin sind unter Angabe des letzteren, sowie des Wahlorts und des Wahllokals die sämmtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben schriftlich einzuladen. Jedes zur Wahl erschienene Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jeder Vertreter sowohl, wie auch sein erster und sein zweiter Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Verhandlung zu ziehende Loos (cfr. §. 44 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 5.

Die Vertreter und deren Ersatzmänner werden auf 4 Jahre vom 1. Januar 1888 an gerechnet gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und Ersatzmänner aus.

Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets die nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar. (cfr. §. 44 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

## II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 6.

Von den Vertretern der Arbeiter sind 2 Beisitzer zu dem nach 4. der Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1887 zu errichtenden Schiedsgericht und für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten der Fürstlichen Landesregierung (cfr. §. 47 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 al. 3 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 7.

Wählbar sind die im §. 3 dieses Regulativs bezeichneten, dem Arbeiterstand angehörigen Personen (cfr. §. 36 al. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 8.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermine sind unter Angabe des letzteren, des Wahlorts und des Wahllokals die sämmtlichen Vertreter der Arbeiter von dem Beauftragten der Fürstlichen Landesregierung zur Theilnahme an der Wahl schriftlich einzuladen. Jeder zur Wahl erschienene Vertreter hat eine Stimme.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgange statt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. (cfr. §. 47 al. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 al. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 9.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, gewählt. Alle 2 Jahre scheidet einer der Beisitzer und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus. Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§. 7 bezw. 3 dieses Regulativs bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft. (cfr. §. 47 al. 6 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 10.

Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus den in §. 15 des Gesetzes vom 30. Oktober 1887, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, angegebenen Gründen zulässig.

Ausscheidende Beisitzer oder Stellvertreter können die Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ablehnen. Wird die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters aus anderen Gründen verweigert, so kann dieselbe Seiten der Fürstlichen Landesregierung durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden. (cfr. §. 49 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 11.

Kömmt eine Wahl in Ermangelung des Vorhandenseins von Krankenkassen, die zur Wahl von Arbeitervertretern berechtigt sind, oder aus anderen Gründen nicht zu Stande, oder verweigern die Gewählten trotz der in §. 10 dieses Regulativs zu treffenden Zwangsmaßregeln gleichwohl ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (cfr. §. 7 dieses Regulativs) zu ernennen. (cfr. §. 49 al. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 36 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

## III. Wahl der nichtständigen Beisitzer zum Landesversicherungsamt.

§. 12.

Von den Vertretern der Arbeiter sind ferner aus ihrer Mitte 2 Beisitzer zum Landesversicherungsamt und für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Fall des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landesversicherungsamtes. (cfr. §§. 87, 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 13.

Mindestens 3 Tage vor dem Wahltermine sind unter Angabe des letzteren, des Wahlorts und des Wahllokals die sämmtlichen Vertreter der Arbeiter von dem Beauftragten des Landesversicherungsamtes zur Theilnahme an der Wahl schriftlich einzuladen. Jeder zur Wahl erschienene Vertreter hat eine Stimme.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgang statt.

Die Wahl erfolgt schriftlich mittels Abgabe von Stimmzetteln. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. (cfr. §§. 87, 93 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 14.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre und wird das erste Mal vom 1. Januar 1888 ab gerechnet.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§. 7 bezw. 3 dieses Regulativs bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft. (cfr. §§. 87 al. 3, 93 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 15.

Kömmt eine Wahl in Ermangelung des Vorhandenseins von Krankenkassen, die zur Wahl von Arbeitervertretern berechtigt sind, oder aus anderen Gründen nicht zu Stande, ernennt Fürstliche Landesregierung, solange und soweit dies der Fall ist, die Beisitzer aus der Zahl der in §. 3 gedachten Personen. (cfr. §. 93 al. 2 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

## IV. Vergütungssätze.

§. 16.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten den ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Tagesverdienst, mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen, welche dieselben auf Anordnung oder Einladung des Beauftragten Fürstlicher Landesregierung, des Fürstlichen Landesversicherungsamtes oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Vergütung des Lohnausfalls ein Tagegeld von 2 Mark.

Die Feststellung der bezüglichen Forderungen und die Zahlungsanweisung der festgesetzten Vergütung erfolgt durch diejenige Behörde bezw. denjenigen Beamten, welche die Dienstleistung angeordnet bezw. begehrt haben. (cfr. §. 44 al. 4, §. 49 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 35 al. 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 17.

Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatz, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Anweisung zur Zahlung des Ersatzes erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesausschusses. (cfr. §. 55 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 37 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 18.

Gegen die Festsetzung der den Arbeitervertretern und deren Ersatzmännern, sowie den Bevollmächtigten der Krankenkassen zu gewährenden Vergütungssätze ist die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig. Dieselbe entscheidet endgiltig. (cfr. §. 44 al. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 cj. §. 47 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887).

§. 19.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Greiz, den 15. Februar 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Faber.

Richter.

---

## Druckfehlerberichtigung.

S. 3 der Ges.-Samml. von 1887 ist in §. 7 Zeile 4 zwischen den Worten „Ort" und „bei" ein Komma zu setzen.

S. 127 der Ges.-Samml. v. 1887 muß es unter 1. Zeile 1 statt „§. 7" heißen „§. 3"

# Gesetzsammlung
für
# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
## № 2.
(Ausgegeben am 27. März 1888.)


## 5. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1888 als Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 11. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi als Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 Folgendes verordnet:

§. 25 a.

Der Beginn eines jeden Baues aus roher Wurzel (§. 6 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871) ist binnen 3 Tagen vom Bauherrn dem Gemeindevorstande des Orts, in dessen Bezirk der Bau aufgeführt werden soll, schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In den Städten sind die Baupolizeibehörden, in den Dörfern die Gemeindevorstände verpflichtet und berechtigt, den begonnenen Bau in Bezug darauf zu überwachen, ob die Ausführung dem genehmigten Bauplane und den gestellten Baubedingungen gemäß, namentlich auch hinsichtlich der Stellung des Gebäudes zu den Straßen erfolgt. Dem die Ueberwachung bewirkenden Beamten ist auf Erfordern der genehmigte Bauplan und die Verfügung der Baupolizeibehörde, durch welche die Genehmigung erfolgt ist, Seiten des Bauherrn oder des Bauhandwerkers zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bauunternehmer, welche dieser Anzeigepflicht nicht genügen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 26 a.

Die Ingebrauchnahme eines der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfenden Neubaues oder Reparaturbaues vor Erfolg der in §. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871 vorgeschriebenen Bauvollendungsanzeige wird verboten. Die Zulassung von Ausnahmen bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der Baupolizeibehörde vorbehalten.

Der Bauunternehmer, welcher diesem Verbot zuwider die Ingebrauchnahme vornimmt oder gestattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Auch hat die Baupolizeibehörde die Ausweisung der in dem unvollendeten Bau etwa Wohnenden, oder was sonst im öffentlichen Interesse aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, zu verfügen.

Greiz, am 24. Februar 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Faber.

Richter.

---

## 6. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1888, Leichentransporte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird betreffs des Leichentransportwesens in Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands Folgendes verordnet:

### I. Allgemeines.

§. 1.

Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen Orte, sofern der letztere nicht kraft bestehender Parochialverhältnisse der Bestattungsplatz des ersteren ist, oder der Transport einer Leiche im Fall einer Wiederausgrabung von dem Bestattungsorte an einen dritten Ort darf nur auf Grund eines Leichenpasses stattfinden.

§. 2.

Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt innerhalb des Fürstenthums durch das Fürstliche Landrathsamt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Fall diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Es ist sich dabei des sub ⊙ angefügten Formulars zu bedienen.

§. 3.

Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

### II. Leichentransporte ohne Benutzung der Eisenbahn.

§. 4.

Der Leichenpaß hinsichtlich der nicht mittelst der Eisenbahn zu transportirenden Leichen darf nur nach Beibringung

a. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

b. eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte bezw. dem Bezirksphysikus (cfr. §. 5) ausgestellten Zeugnisses, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe und an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei,

c. einer Aeußerung desselben Arztes bezw. des betreffenden Bezirksphysikus (cfr. §. 5) über die besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche für den betreffenden Transport zur Bedingung zu machen seien,

d. in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) der Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellten schriftlichen Genehmigung der Beerdigung,

ertheilt werden.

§. 5.

a. Das in §. 4 sub b erwähnte Zeugniß eines zur innern Praxis berechtigten Arztes soll für alle Leichentransporte, welche ohne Benutzung der Eisenbahn erfolgen, und deren definitives Ziel ein hierländischer Ort ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist.

Dagegen ist

b. das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksphysikus auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach einem anderen Staatsgebiete gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten —, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Exanthemtyphus ꝛc.) erfolgt ist.

Es bleibt jedoch den Bezirksphysikern in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigne Cognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche beziehentlich gegen die Statthaftigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beigehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist und der Transport ohne Benutzung der Eisenbahn stattfinden soll, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende, ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holz und ausgepicht sein muß.

Bei Leichentransporten, welche ohne Benutzung der Eisenbahn nach einem außerhalb des Fürstenthums gelegenen Orte gerichtet sind, muß die Einsargung auch in den Fällen, in welchen der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, nach den Vorschriften bewirkt werden, welche in den nachstehenden §§. 9. 10 für die Fälle der Beförderung der Leichen mittelst Eisenbahn angegeben sind.

§. 7.

Erscheinen bei Transporten von Leichen ohne Benutzung der Eisenbahn unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wassersüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Versargung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conservirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern ꝛc.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injektion von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen, aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das im §. 4 sub b gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transportgestattung zu machen.

## III. Leichentransporte auf Eisenbahnen.

§. 8.

Der Leichenpaß für Leichen, deren Transport auf der Eisenbahn erfolgen soll, darf nur ertheilt werden, wenn die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,

b. eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Bezirksphysikus über die Todesursache, sowie darüber, daß nach seiner Ueberzeugung der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,

c. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§. 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Verbindung mit §§. 9, 10 dieser Bestimmungen),

d. in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) die Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§. 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 Reichsgesetzblatt p. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter der Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§. 9.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit 5 Prozent Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

---

*) Anmerkung. Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§. 10.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit kann nach dem Gutachten des Bezirksphysikus eine Behandlung der Leichen mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5procentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§. 11.

Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§. 12.

Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte unter Benutzung der Eisenbahn, welche nach dem Ausland gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

## IV. Schlußbestimmungen.

§. 13.

Die Verpflichtung zu Entrichtung der Stolgebühren am Sterbeort der zu transportirenden Person bleibt unberührt und haben die zu Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden hierauf besonders hinzuweisen.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark zu ahnden. Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Verein mit den Bezirksphysikern Aufsicht zu führen.

§. 15.

Für die Ausstellung des Leichenpasses ist eine Gebühr von drei Mark einschließlich des Schreibelohns in Ansatz zu bringen.

§. 16.

Die Regierungsverordnung vom 22. September 1874, Leichentransporte betr., wird aufgehoben.

Greiz, am 10. März 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Faber.

Richter.

⊙

## Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ten .....
(Ort) (Todesursache)
18..... zu ..... . ... an .....
(Alter) (Stand-, Vor-
verstorbenen ..... jährigen .....
und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
.....

soll mittelst / ohne Benutzung der Eisenbahn von ..... über
..... nach ..... zur Be-
stattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche
(Stand und Name)
..... die Genehmigung ertheilt worden
ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

..... den ..... ten ..... 18.....

(L. S.) (Unterschrift).

---

## Anlage.

## Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung Folgendes beschlossen:

I. Der §. 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179) erhält nachstehende Fassung:

§. 34.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßig ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus

welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D. zu §. 48 des Betriebsreglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

gez. v. Boetticher.

# Gesetzsammlung
für
# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
## № 3.
(Ausgegeben am 16. Juni 1888.)


## 7. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1888, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, wird auf Grund von §. 30 Absatz 2 desselben mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Die sämmtlichen Gemeinden und Gutsbezirke des Fürstenthums bilden behufs gemeinschaftlicher Uebernahme derjenigen Lasten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in §. 21 lit. b des obengedachten Gesetzes bezeichneten Bauarbeiten auf Grund desselben erwachsen und von ihnen in Gemäßheit des §. 30 al. 1 ebendaselbst zu übernehmen sind, einen Verband (nach Maßgabe des §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

Derselbe hat seinen Sitz in Greiz und steht unter der Aufsicht Fürstlicher Landesregierung.

Die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung erfolgt durch den Vorstand des Fürstlichen Landrathsamts.

§. 2.

Die für den Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstenthums nach dem Verhältniß der aus denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern aufgebracht.

Jeder Gemeinde- oder Gutsbezirk hat die auf ihn entfallende Beitragsquote nach dem für die Gemeinde-Umlagen bestehenden Fuße aufzubringen.

Greiz, am 11. April 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

## 8. Landtagsabschied für den zwölften außerordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen zwölften außerordentlichen Landtags geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Berathungen dahin kund:

Die Vorlagen:

a. betreffs der Zustimmung zu den Art. IV und X des zwischen Reuß Aelterer Linie einerseits, und Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation abgeschlossenen Staatsvertrags über Herstellung einer von Triptis über Auma, Ziegenrück, Remptendorf, Friesau, Ebersdorf und Lobenstein nach Blankenstein führenden Eisenbahn,

b. über ein Gesetz in Betreff der Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder

haben durch Entgegennahme der zustimmenden Entschließungen des Landtags Erledigung gefunden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

**Landtagsabschied**

ausfertigen lassen und nach Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg Greiz, am 14. April 1888.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

## 9. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1888, betreffend Aufhebung des Regulativs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter.

Nachdem die Straßenarbeiter den reichsgesetzlichen Bestimmungen gemäß gegen Krankheit und Unfälle versichert sind, wird das Regulativ vom 22. März 1859, die Unterstützung erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Straßenarbeiter betreffend, mit Höchstlandesherrlicher Ermächtigung andurch aufgehoben.

Greiz, am 16. April 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

i. V.

Hofmann.

Richter.

## 10. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Mai 1888, betreffend Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 über die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, betreffend Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern und in Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 wird den Fürstlichen Steuerstellen die Befugniß ertheilt: das Submissionsverfahren nach dem citirten Gesetze bei allen im Verwaltungswege geführten Untersuchungen anzuwenden, welche bei dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins nach den einschlagenden Bestimmungen der Landes- oder Reichsgesetze zur erstinstanzlichen Entscheidung zu bringen sind.

Solches wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 11. Mai 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

## 11. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Juni 1888, den zwischen den Staatsregierungen des Königreiches Preußen, des Großherzogthumes Sachsen sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein durch den Königlich Preußischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der zwischen den Staatsregierungen des Königreiches Preußen, des Großherzogthumes Sachsen sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Reuß Jüngerer Linie wegen der Herstellung und des Betriebes einer Eisenbahn von Triptis oder einem anderen in der Nähe belegenen Punkte der Linie Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein durch die Staatsregierung des Königreiches Preußen unterm 30. November 1887 abgeschlossene Vertrag wird nach allseitiger Ratifikation zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 5. Juni 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Gelbern-Crispendorf
i. V.

Saupe.

# Staatsvertrag
## zwischen Preußen, Reuß Aelterer Linie, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Aelterer Linie, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Paul Micke,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Aelterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Höchstihren Regierungsrath Dr. Carl Slevogt,
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche, unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

### Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Aelterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihrer Staatsgebiete.

### Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlage der Stationen in den einzelnen Staatsgebieten etwaige besondere Wünsche der betreffenden Regierungen thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den einzelnen Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die betreffenden Landesregierungen verpflichten Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

## Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

## Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Aelterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie werden für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestatten.

## Artikel V.

Die im Artikel IV wegen Hergabe des Grund und Bodens übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigungen nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen.

Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke jede der betheiligten Regierungen der Königlich Preußischen Regierung, soweit erforderlich, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Die Königlich Preußische Regierung wird dabei die Interessen der betheiligten Landesregierungen thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahn-Verwaltung alsdann zu ersetzen.

Den betheiligten Regierungen bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen, oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die betheiligten Regierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

## Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der betheiligten Regierungen. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in den fremden Staatsgebieten keine

höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecke den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke in den einzelnen Staatsgebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Den betheiligten Regierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihnen über die in Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in den einzelnen fremden Gebieten stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der in den einzelnen Gebieten belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahn-Verwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landes-Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Aelterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie werden, solange die Bahn im Eigenthum oder Betrieb der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, von

derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

### Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder eines Theils derselben ist die Zustimmung der betheiligten Regierungen erforderlich.

### Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken werden die betheiligten Staatsregierungen, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der betheiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den vertragschließenden Staatsregierungen, einer Jeden für sich, das Recht vorbehalten, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der betreffenden Landesregierungen soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden; dieselben verpflichten sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung der auf Ihren Gebieten belegenen Theile der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

### Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

### Artikel XIV.

Sollte bei der ausführlichen Bearbeitung des Bauentwurfs die Linie auch durch Gebietstheile des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt geführt werden, so erklärt sich die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung bereit, Bau und Betrieb der Bahn unter den vorstehenden Bedingungen auch innerhalb Ihres Gebietes zu gestatten, ohne indeß wegen Ueberweisung des in diesem Falle innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erforderlich werdenden Grund und Bodens eine andere Verpflichtung als die unentgeltliche Einräumung des Rechts auf Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege (Artikel IV Nr. 2) zu übernehmen. Die Hohen vertragschließenden Theile werden wegen Beschaffung des in diesem Falle innerhalb Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebietes erforderlich werdenden Grund und Bodens Vereinbarungen unter den betheiligten Interessenten herbeiführen.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll Allerseits zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldthunlichst in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

(gez.) Dr. Micke. (L. S.) (gez.) von Geldern-Crispendorf. (L. S.) (gez.) Dr. Slevogt. (L. S.)

(gez.) Hauthal. (L. S.) (gez.) Engelhardt. (L. S.)

---

## Schlußprotokoll zum Staatsvertrage zwischen Preußen, Reuß Aelterer Linie, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen:

**Zu Artikel II.** Die Linie des allgemeinen Bauentwurfs soll bei der ausführlichen Bearbeitung desselben in der Hauptsache und insbesondere hinsichtlich der in Aussicht genommenen Stationen beibehalten werden. Die bei Remptendorf und Lemnitzhammer vorgesehenen Haltestellen sollen zugleich Einrichtungen für Holzverladungen erhalten.

**Zu Artikel V.** Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich bereit, auf Verlangen der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Aelterer Linie dieser oder den betheiligten, von Ihr zu bezeichnenden Gemeinden die Ausübung des Ihr für den Bau der Bahn innerhalb des Fürstlichen Gebiets zu verleihenden Enteignungsrechts durch Vollmacht zu übertragen. Die Fürstliche Regierung wird dafür sorgen, daß hierdurch die Ueberweisung des Grund und Bodens nicht verzögert wird.

**Zu Artikel VI.** Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich bereit, die Fahrpläne für die den Gegenstand des Vertrages bildende Bahn vor ihrer Einführung den betheiligten Landesregierungen mitzutheilen, um denselben Gelegenheit zur Geltendmachung Ihrer Wünsche zu geben.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen, der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Aelterer Linie, der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Jüngerer Linie je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1887.

(gez.) Dr. Micke. (gez.) v. Geldern-Crispendorf. (gez.) Dr. Slevogt.
(gez.) Hauthal. (gez.) Engelhardt.

---

## 12. Gesetz vom 13. Juni 1888, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Für Rinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in §. 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§. 2.

Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werths der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche in Folge der Seuche eingetreten ist.

Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§. 3.

Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§. 4.

Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in §. 61, 1 und 2. 62, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Seite 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§. 5.

Die zu gewährenden Entschädigungen, sowie die durch das Entschädigungsverfahren entstandenen Kosten werden vorlagsweise aus der Landeskasse gezahlt, sind aber in der durch Ausführungsverordnung zu bestimmenden Weise von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer des Fürstenthums aufzubringen und der Landeskasse zu erstatten.

So geschehen Sommer-Palais Greiz, am 13. Juni 1888.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

## 13. Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1888 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der gemeine Werth (§. 2 des Gesetzes) der an Milzbrand umstehenden oder wegen dieser Seuche getödteten Rinder wird Behuf Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt.

Steht fest, daß in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§. 2.

Die Schätzung erfolgt durch eine nach Maßgabe der §§. 17, 18 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, zu bildende Kommission.

Die beiden zu dieser Kommission gehörenden Schiedsmänner werden aus der Zahl der nach der Vorschrift des §. 17 der citirten Landesherrlichen Verordnung für das Amt eines Schiedsmannes gewählten Personen durch das Fürstliche Landrathsamt, — bezw., soweit es sich um die Schätzung eines Rindes im Amtsgerichtsbezirk Burgk handelt, durch den nach §. 2 Absatz 2 der citirten Landesherrlichen Verordnung beauftragten Beamten — für den einzelnen Schätzungsfall ernannt.

Die Schiedsmänner sind auch für diese Schätzungsfunktionen von dem Fürstlichen Landrathsamte, — bezw., soweit sie im Amtsgerichtsbezirk Burgk wohnen, von dem dortigen beauftragten Beamten — im Allgemeinen zum Voraus eidlich in Pflicht zu nehmen.

Ein an Stelle des Landesthierarztes zugezogener nicht beamteter Thierarzt ist ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht bereits im Allgemeinen als Sachverständiger beeidet ist.

§. 3.

Im Uebrigen finden für die Schätzung und das weitere Verfahren zur Herbeiführung der Auszahlung der Entschädigung die Bestimmungen des §. 19, für das Verfahren der Feststellung des Krankheitszustandes rücksichtlich der Entschädigungsleistung die Bestimmungen des §. 20 und für das Entschädigungsverfahren, sowie für das Verfahren der Wiedereinziehung der von der Fürstlichen Landeskasse vorlagsweise gezahlten Entschädigungen und Kosten die Bestimmungen der §§. 21 und 22 der mehrcitirten Landesherrlichen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Als Grundlage für die Wiedereinziehung der genannten Vorläge Fürstlicher Landeskasse von den Rindviehbesitzern dient die in Gemäßheit des §. 21 c der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1881 zu dem dort vorgesehenen Zweck vorgenommene Consignation.

§. 4.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütungen sind im Verwaltungswege von dem nach Maßgabe des §. 1 der mehrcitirten Landesherrlichen Verordnung ernannten Regierungskommissar festzusetzen.

Greiz, am 14. Juni 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Faber.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

## № 4.

(Ausgegeben am 30. Juni 1888.)


## 14. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1888, betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Die nachstehenden Vorschriften über Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen werden zur Nachachtung Seitens der betreffenden Justizbehörden des Fürstenthums hiermit bekannt gemacht:

Staaten, an welche Strafnachrichten mitzutheilen sind.

1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat. Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

2. Mit anderen Regierungen, als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder, wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

Aufstellung der Strafnachrichten.

3. Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von derjenigen Behörde, welcher die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (cfr. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882 II. 4) in der Weise zu bewirken, daß sie neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A.) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht mit folgenden Maßgaben jedoch:

a. in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden

Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, sodaß diese Spalte beispielsweise lautet:

| 2. |
|---|
| Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu . . . . . (Belgien) |

b. in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk" die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk" stehen bleibt.

c. in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte:

„Die Richtigkeit bescheinigt" zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

Uebermittelung der Strafnachrichten.

4. Die Beförderung der behuf Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt (cfr. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882 II. 4) und zwar

a. wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird.

b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebietes geborenen Angehörigen eines der unter 1. bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergleiche Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung mittelst Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt — eingereicht wird.

5. Die Bestimmung unter 1. f der Regierungsbekanntmachung vom 1. Juni 1883, nach welcher in allen Untersuchungen, in denen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Staatsangehörige des Kaiserreiches Brasilien, der Königreiche Italien, Spanien und Belgien, des Großherzogthums Luxemburg und der Schweiz rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, der Fürstlichen Landesregierung Seitens der in der bezeichneten Bekanntmachung genannten Behörden Nachricht gegeben werden soll, ist damit aufgehoben.

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Greiz, am 26. Juni 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
v. Geldern-Crispendorf.
l. V.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

## № 5.

(Ausgegeben am 28. Juli 1888.)


## 15. Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, hiermit verordnet, was folgt:

1.

Zu §. 3.

Je einen Lieferungsverband im Sinne dieses §. bilden im Fürstenthum

a., die Residenzstadt Greiz,

b., die Stadt Zeulenroda,

c., die Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes.

2.

Zu §. 7.

Die Geschäfte der Unterstützungskommission für den aus den Ortschaften und Gutsbezirken des flachen Landes gebildeten Lieferungsverband liegen dem Landesausschuß ob (cfr. §. 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 1871). In den Städten sind die ersten Bürgermeister die Vorsitzenden der Unterstützungskommission.

Der Gemeinderath hat die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder zu bestimmen und letztere zu wählen.

3.

Zu §. 9.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden in dem Verbande der Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes von dem Landesausschuß auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke nach Verhältniß der faktischen Bevölkerung (nach Maßgabe der letzten Volkszählung) vertheilt und in den Gemeinden aus der Gemeindekasse ent-

nommen, beziehentlich nach dem für die Aufbringung der Gemeindelasten geltenden Beitragsfuße aufgebracht.

Der Landesausschuß ist ermächtigt, zur Bestreitung der Unterstützungen einen Fonds im Voraus anzusammeln.

4.

Die zu dem Königlich Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, erlassene Verordnung vom 2. August 1870 ist aufgehoben.

Greiz, am 12. Juli 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Dr. Mortag.

Saupe.

---

## 16. Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1888, betreffend die Schonung des asiatischen Steppenhuhns.

Nachdem bekannt geworden ist, daß eine starke Einwanderung der asiatischen Steppenhühner stattgefunden hat, und daß solche Steppenhühner auch im Fürstenthum sich mehrfach gezeigt haben, wird andurch mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten, um den genannten jagdbaren Thieren Ruhe und Zeit zu geben, sich dauernd niederzulassen, das Jagen, Tödten und Einfangen dieser Steppenhühner bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 15 bis 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft, auch kann auf Einziehung der gebrauchten Waffen, Fanggeräthe ꝛc. erkannt werden.

Greiz, am 16. Juli 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Dr. Mortag.

Saupe.

---

## 17. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1888, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. Juli 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Dr. Mortag.

Saupe.

Berlin W., 4. Juli 1888.

# Abänderungen
der
# Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau" zu streichen.

2. Im §. 11a, „Dringende Packetsendungen" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts" zu streichen.

3. Im §. 12, „Postkarten" betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

4. Im §. 14, „Waarenproben" betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Flüssigkeiten" zu streichen.

5. Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen" zu streichen.

6. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 38) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc." zu setzen:

an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc.

8. Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 23 a.

Zeitungsvertrieb.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

9. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich", zu streichen; dafür ist zu setzen:

portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ kg einschließlich,

10. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

11. Im §. 34 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist hinter dem ersten Satze im Absatz I Folgendes einzuschalten:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**von Stephan.**

---

# Gesetzsammlung

für

# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

## № 6.

(Ausgegeben am 4. October 1888.)


---

### 18. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. August 1888 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 9. Mai 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 172) wird mit Höchster Genehmigung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Unter „Ortspolizeibehörde" in §. 12 sind die Gemeindevorstände zu verstehen.

2.

Als „höhere Verwaltungsbehörde" in §. 10 und als „Landescentralbehörde" in §. 13 al. 3 gilt die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung.

Greiz, am 21. August 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**
Dr. Mortag.

Saupe.

---

### 19. Regierungsverordnung vom 22. August 1888, eine Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Abänderung der Bestimmungen in §. 24 al. 2 unter 2 und §. 25 al. 2 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 (Gesetzsammlung Seite 11) das Folgende verordnet:

Der Aushebungskommission werden für jeden der 3 Lieferungsverbände (cf. Beilage B der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876; Reichsgesetzblatt Seite 154) drei je von der Vertretung des betreffenden Lieferungsverbandes von 6 zu 6 Jahren zu wählende Taxatoren zugetheilt.

Neben diesen je drei Taxatoren werden je 3 Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Greiz, den 22. August 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Mortag.

Saupe.

---

## 20. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1888, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Landwegen betreffend.

In Ausführung eines von dem Bundesrath gefaßten, den Erlaß gleichmäßiger, in den Bundesstaaten einzuführender polizeilicher Vorschriften zur Verhütung der Gefährdung militärischer Transporte von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bezweckenden Beschlusses wird mit Höchster Genehmigung im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 17. September 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetzsammlung p. 240), und vom 30. Mai 1885, eine Ergänzung und Erläuterung zu derselben betreffend (Gesetzsammlung p. 13), Folgendes bestimmt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu der Regierungsverordnung vom 17. September 1879.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung ohne militärische Begleitung sind die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den Seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militärbehörde.

Zu §§. 1 und 2.

Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt p. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen

und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt v. 1876 Seite 115) bestraft.

## II. Versendung auf Landwegen.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

### Zu §. 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist Seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

### Zu §. 6.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

### Zu §. 10.

Geht die Sendung durch den Bereich des Fürstenthums, so ist der Fürstlichen Landesregierung von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Fürstliche Landesregierung wird die betheiligten Unterbehörden mit Anweisung versehen, daß letztere die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind Seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheines an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12.

a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.
b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen ganz ausweichen.
c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten, die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 sinngemäß zu berücksichtigen.

Greiz, den 17. September 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für

# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

## № 7.

(Ausgegeben am 1. November 1888.)


---

**21. Regierungs-Verordnung** vom 3. Oktober 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

---

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) und des Landesgesetzes, betreffend die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 30. Oktober 1887 (Gesetzsammlung p. 111) Folgendes verordnet:

1.

Zu §§. 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes:

Die Durchschnittswerthe der Naturalbezüge (wie Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung ꝛc.) für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte sind von der unteren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 2. November 1886) von fünf zu fünf Jahren, das erste Mal im Dezember 1888 festzusetzen und dem Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

2.

Zu §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes:

Der der Berechnung der Rente für Arbeiter zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Ort der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, wie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen, ist nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 2. November 1886) im Dezember 1888 festzu-

stellen und dem Genossenschaftsvorstand mitzutheilen. Von fünf zu fünf Jahren ist die Festsetzung einer Revision zu unterziehen und deren Ergebniß ebenfalls dem Genossenschaftsvorstand bekannt zu geben.

3.

Bei der nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) erfolgten Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter hat es zwar bis auf weitere Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde (cf. Regierungsverordnung vom 19. Juli 1884, Gesetzsammlung p. 87) zu bewenden. Es hat jedoch letztere von der Festsetzung des Tagelohns dem Genossenschaftsvorstand im Dezember 1888 Mittheilung zu machen, wie auch derselbe von jeder ferneren Festsetzung in Kenntniß zu setzen ist.

4.

Zu §. 12 des Reichsgesetzes:

Ein Verwaltungsstreitverfahren findet, da ein solches im Fürstenthum nicht besteht, nicht statt.

Anstatt des Rekursverfahrens hat die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde getroffenen Entscheidung zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittels Klagerhebung Statt.

5.

Zu §. 55 Abs. 1 des Reichsgesetzes:

Wird die Unfallanzeige mündlich erstattet, so ist das vorgeschriebene Anzeigeformular von der Ortspolizeibehörde selbst nach den Angaben dessen, der die Anzeige erstattet, auszufüllen und von dem letzteren mit zu unterschreiben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Formulare von dem Landesversicherungsamt zu beziehen.

6.

Zu §. 40 al. 2 des Landesgesetzes:

Die den Ortssteuereinnahmestellen für die Einziehung der Beiträge, welche sie für die Berufsgenossenschaft erheben, zu gewährende Vergütung wird auf vier Procent festgesetzt.

Greiz, am 3. Oktober 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Mortag.

Saupe.

## 22. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1888, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den allgemeinen Turnverein zu Irchwitz betreffend.

Mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 10. laufenden Monats sind dem allgemeinen Turnvereine in Irchwitz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 12. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupe.

## 23. Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1888, betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine.

Zur näheren Erläuterung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887 sub 2 (Gesetzsammlung p. 127) enthaltenen Bestimmung,

„daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte unmittelbar vorher untersucht und gesund befunden worden sind"

wird hierdurch auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierungen bestimmt, daß diese thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Vieh-Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu erfordern ist, als welche zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Tönning — letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres — in Betracht kommen.

Gleichzeitig wird mit Höchster Genehmigung Sereniss imi andurch verordnet, daß diejenigen Personen, welche Wiederkäuer oder Schweine nach den obenbezeichneten Exporthäfen an der Nordsee befördern lassen, bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit derselben bei entsprechender Haftstrafe, gehalten sind, die nach obigem vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und die Bescheinigung des Thierarztes über den Befund vorzulegen.

Greiz, am 20. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupe.

## 24. Regierungs-Verordnung vom 29. Oktober 1888, die Ausgabe von Tagesjagdkarten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi sollen künftig auch für einzelne, an einem bestimmten Kalendertage abzuhaltende Treibjagden von dem Fürstlichen Landrathsamte auf den Namen des Inhabers lautende Tagesjagdkarten, welche eine genaue Bezeichnung des betreffenden Jagdreviers zu enthalten haben, zu dem Preise von 3 Mark pro Stück unter den sich auf die Ertheilung von Jagdkarten beziehenden, in Geltung verbleibenden Voraussetzungen ausgegeben werden können.

Für andere als Treibjaden werden Tagesjagdkarten nicht ertheilt.

Greiz, den 29. Oktober 1888.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupe.

# Gesetzsammlung
für
# das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
## № 8.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1888.)


## 25. Landtagsabschied
für den achten, ordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns auf den 29. November dieses Jahres einberufenen, achten ordentlichen Landtags des Fürstenthums eröffnen Wir nach Maßgabe §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere landesherrliche Entschließung bezüglich der über die an ihn gelangten Vorlagen gepflogenen Berathungen und Beschlußfassungen dahin, daß

A. durch Entgegennahme der von dem Landtage abgegebenen Erklärungen

1. die Vorlage wegen Prüfung der Landeskassenrechnungen auf die Jahre 1885, 1886 und 1887, welche nach damit erklärtem Einverständniß des Landtags in Gemäßheit §. 71 der Verfassungsurkunde mit Justifikationsvermerk versehen worden sind,
2. der Staatshaushalt auf die Finanzperiode 1889 bis mit 1891 und die damit im Zusammenhang stehenden besonderen Postulate in Betreff
   a. der Aufbesserung des Minimaleinkommens der Geistlichen und der Neubildung dreier Altersklassen für dieselben,
   b. der Erhöhung der Gehalte verschiedener Staatsdienerstellen,
   c. der Erhöhung des Fonds zur Unterstützung von Gemeinden zu Wegebauzwecken,
   d. der Dotirung mehrerer neuer Beamtenstellen,
3. die Rechnung über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuersicherheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 gebildeten Fonds, deren Justifikation gleichfalls im dazu erklärten Einverständniß des Landtags erfolgt ist,
4. die Vorlage wegen Gewährung einer einmaligen Unterstützung an die

Stadtgemeinde Zeulenroda behufs baulicher Besserung des Communikationswegs zwischen der unteren und der oberen Haardt,

5. die Vorlage wegen Bewilligung einer Nachentschädigung für den Bau des Fürstlichen Seminargebäudes

ihre Erledigung bereits gefunden haben, wogegen

B. das mit dem Landtage vereinbarte Gesetz, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen ꝛc. betreffend, demnächst zur Publikation gelangen, sowie auch wegen Umbildung der Schwurgerichtsbezirke nach der von dem Landtage dazu erklärten Ermächtigung mit den dabei betheiligten Hohen Staatsregierungen in Verhandlung eingetreten werden wird.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Beurkundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

**Landtagsabschied**

ausfertigen lassen und nach Beidruckung Unseres Fürstlichen Insiegels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz am 24. Dezember 1888.

(L. S.) (gez.) **Heinrich XXII.**

(gez.) Dr. Mortag.

---

## 26. Patent vom 24. Dezember 1888, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1889 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $3^{8}/_{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $^{4}/_{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt. Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten Termine mit $^{8}/_{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar
der 15. Mai
der 15. Juli und
der 16. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermines Beträge unter $^{1}/_{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $^{1}/_{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnehmer wegen Erhebung des 4. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 24. Dezember 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Mortag.

Saupe.

---

## 27. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1888, die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1889 bis 1891 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für 1889 mit 1 049 170 M.
für 1890 mit 1 078 230 „
für 1891 mit 1 081 778 „

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie auf die Jahre 1889, 1890, 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Dezember 1888.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Dr. Mortag.

Saupe.

# Haupt-Etat

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1889, 1890 und 1891.

| 1889. M. | 1890. M. | 1891. M. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Einnahme.** | | |
| 323488 | 352518 | 356041 | Cap. I. | Grundsteuer. | |
| | | | „ II. | Einkommensteuer. | |
| 30847 | 30847 | 30847 | „ III. | Andere direkte Abgaben. | |
| 310524 | 310524 | 310524 | „ IV. | Antheilig bezogene indirekte Steuern. | |
| 890 | 890 | 890 | „ Va. | Reichsstempelabgaben. | |
| 168509 | 168509 | 168509 | „ Vb. | Gemeinschaftliche indirekte Steuern. | |
| 3015 | 3015 | 3015 | „ VI. | Bei den oberen Landesbehörden | erhobene Sporteln, Nebeneinnahmen und Strafgelder. |
| 16055 | 16055 | 16055 | „ VII. | Bei den mittleren und unteren Verwaltungsbehörden | |
| 135648 | 135673 | 135698 | „ VIII. | Bei den Justizbehörden | |
| 22092 | 22092 | 22092 | „ IX. | Von der Landstraßenbauverwaltung. | |
| 2479 | 2479 | 2479 | „ X. | Vom Grundeigenthum. | |
| 15409 | 15409 | 15409 | „ XI. | Zinsen von Außenständen. | |
| — | — | — | „ XII. | Eingegangene | Kapitalien. |
| — | — | — | „ XIII. | Aufgenommene | |
| 9100 | 9100 | 9100 | „ XIV. | Einnahme des Pensionsfonds. | |
| 11119 | 11119 | 11119 | „ XV. | Insgemein. | |
| — | — | — | „ XVI. | Extraordinär. | |
| 1049170 | 1078230 | 1081778 | Su. der **Einnahme.** | | |

| 1889. M. | 1890. M. | 1891. M. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Ausgabe.** | | |
| 435591 | 460944 | 470591 | Cap. | I. | Für Reichszwecke. |
| — | 391 | 3001 | „ | II. | Für die Landesvertretung. |
| 42509 | 42509 | 43009 | „ | III. | Auf die Geschäftsführung der oberen Landesbehörden. |
| 11438 | 11538 | 11538 | „ | IV. | Auf das Katasterwesen und Erhaltung der Grenzen. |
| 4208 | 4208 | 4208 | „ | V. | Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen. |
| 27789 | 27789 | 27789 | „ | VI. | Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang. |
| 23843 | 23843 | 23843 | „ | VII. | Auf Erhebung der indirekten Steuern und Abgang. |
| 35447 | 35447 | 35447 | „ | VIII. | Entschädigung für weggefallene Intraden und Befreiungen. |
| 14636 | 14171 | 13682 | „ | IX. | Verzinsung der Staatsschuld. |
| — | — | — | „ | X. | Ausgeliehene Kapitalien. |
| 22718 | 16816 | 12600 | „ | XI. | Zurückgezahlte Kapitalien. |
| 40383 | 40383 | 40458 | „ | XII. | Auf die Geschäftsführung der Mittel- u. Unterbehörden für innere Verwaltung. |
| 27695 | 27695 | 27695 | „ | XIII. | Auf die Gendarmerie. |
| 49401 | 52404 | 47425 | „ | XIV. | Auf den Straßen- und Wegebau. |
| 11708 | 11478 | 11478 | „ | XV. | Auf das Medicinalwesen. |
| 171342 | 172402 | 172552 | „ | XVI. | Auf die Justizverwaltung. |
| 35637 | 35637 | 35637 | „ | XVII. | Für Kirchen- und Schulzwecke. |
| 52298 | 52298 | 52298 | „ | XVIII. | Für Pensionen und Wartegelder. |
| 8948 | 8948 | 8948 | „ | XIX. | Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private. |
| 834 | 834 | 834 | „ | XX. | Zu Militärzwecken. |
| 9665 | 9665 | 9665 | „ | XXI. | Auf die fiskalischen und die für den Staatsdienst gemietheten Gebäude. |
| 15080 | 15330 | 15080 | „ | XXII. | Insgemein. |
| 8000 | 14000 | 14000 | „ | XXIII. | Extraordinär. |
| 1049170 | 1078230 | 1081778 | **Sa. der Ausgabe.** | | |
| | | | **Vergleichung.** | | |
| 1049170 | 1078230 | 1081778 | **Einnahme.** | | |
| 1049170 | 1078230 | 1081778 | **Ausgabe.** | | |
| — | — | — | | | |

## 28. Gesetz vom 29. Dezember 1888, betreffend die den Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen ꝛc. zu gewährende Entschädigung.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

In allen Verwaltungssachen, rücksichtlich deren besondere Vorschriften über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen nicht bestehen und in denjenigen Justizsachen, auf welche die Reichs-Civilprozeßordnung, die Reichsstrafprozeßordnung und die Reichs-Concursordnung nicht Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu achtzig Pfennig auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage von zwanzig Pfennig bis zu eine Mark auf jede angefangene Stunde.

Ausnahmsweise kann für diejenigen Sachverständigen, deren Erstattung von Gutachten eine höhere, wissenschaftliche Ausbildung zur Voraussetzung hat, die Vergütung bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die in §. 8 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 10.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte der Behörde, vor welche die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher und Anfertiger schriftlicher Uebersetzungen erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 11.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;

2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 12.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Behörden vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 13.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

§. 14.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch die Behörde oder den Beamten, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von der Behörde oder dem Beamten, durch welche sie erfolgt ist, sowie von den Behörden der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet eine binnen einer Woche bei der feststellenden Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu erhebende Beschwerde statt, deren Entscheidung der der festsetzenden Behörde nächstübergeordneten Instanz zukömmt.

Ist die Festsetzung von Fürstlicher Landesregierung oder Fürstlichem Consistorium erfolgt, so ist nicht eine Beschwerde, sondern nur eine innerhalb gleicher Frist zu erhebende Vorstellung an die festsetzende Stelle zulässig.

§. 15.

Abschnitt B der mittels Landesherrlicher Verordnung vom 1. Februar 1858 publicirten allgemeinen Gebührentaxe wird aufgehoben.

---

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 29. Dezember 1888.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Dr. Mortag.

# Sachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

### Jahrgang 1888.


**A.**

**Arbeiter**, Feststellung der Durchschnittswerthe der Naturalbezüge für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte, S. 41.

**Ausführung**, Nachtrags-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, S. 9.

— des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, S. 17.

— des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, S. 27.

— des Reichs-Gesetzes vom 28. Februar 1888, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

— der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, S. 37.

— des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, S. 41.

**B.**

**Bau**, Anzeigepflicht hinsichtlich eines jeden solchen aus roher Wurzel, S. 9.

**Bauten**, Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887 zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 2.

**Betriebsreglement** für die Eisenbahnen Deutschlands, Abänderung des §. 34 desselben, Leichentransporte betr. S. 14.

**C.**

**Cigarren**, Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. S. 37.

**D.**

**Dolmetscher**, Entschädigung für solche, S. 51. §. 10.

**E.**

**Eisenbahn**, Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein, S. 19.

**Entschädigung** für in Folge von Milzbrand gefallene und getödtete Rinder, S. 26.

**F.**

**Familien**, Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

**G.**

**Gebührentaxe**, Aufhebung des Abschnitts B. der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853, S. 51.

## H.

**Haushaltplan** für die Jahre 1889—1891, S. 45.

**Höhere Verwaltungsbehörde** im Sinne des §. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. S. 37.

## J.

**Jahresarbeitsverdienst**, Feststellung desselben für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter s. Unfall- und Krankenversicherung.

**Jugendliche Personen**, Besuch von Tanzvergnügungen durch solche, S. 1.

**Juristische Person**, Verleihung der Rechte einer solchen an den Turnverein zu Irchwitz, S. 43.

## L.

**Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter**, Feststellung der Durchschnittswerthe der Naturalbezüge für solche ꝛc. S. 41.

**Landesversicherungsamt**, Wahl der nichtständigen Beisitzer für den Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues, S. 5.

**Landstraßen- und Staatsbrückenbau**, Regulativ für die im Bereich desselben nach dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 vorzunehmenden Wahlen, S. 2.

**Landtagsabschied** für den 12. außerordentlichen Landtag, S. 18.

— für den 8. ordentlichen Landtag, S. 45.

**Leichenpaß**, Formular eines solchen, S. 14.

**Leichentransport**, Regierungs-Verordnung, solchen betr. S. 10.

**Lieferungsverband** im Sinne des §. 3 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. S. 33.

## M.

**Milzbrand**, Gewähr einer Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene und getödtete Rinder, S. 26.

**Munitionsgegenstände** s. Sprengstoffe.

## N.

**Naturalbezüge** s. land- und forstwirthschaftliche Arbeiter.

**Neubau**, Verbot der Ingebrauchnahme eines solchen oder eines Reparaturbaues vor erstatteter Bauvollendungsanzeige, S. 9.

## P.

**Patent**, die Einkommensteuer für 1888 betr. S. 2.

—, die im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben betr. S. 46.

**Pferdeaushebungsreglement**, Abänderung desselben vom 12. Januar 1887, S. 37.

**Postordnung**, Aenderung der Postordnung vom vom 8. März 1879, S. 34.

## R.

**Regulativ** für die hinsichtlich der Versicherung der bei den Landstraßen- und Brückenbauten beschäftigten Personen vorzunehmenden Wahlen, S. 2.

**Reparaturbau** s. Neubau.

**Rinder** s. Milzbrand.

## S.

**Sachverständige**, Gesetz vom 29. Dezember 1888, die denselben in Verwaltungssachen ꝛc. zu gewährende Entschädigung betr. S. 50.

**Schiedsgericht**, Wahl der Beisitzer dazu für den Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues, S. 4.

**Schweine**, thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine, S. 43.

**Sprengstoffe**, Versendung von solchen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Landwegen, S. 38.

**Staatsbrückenbau** s. Landstraßenbau.

**Staatsvertrag** wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein s. Eisenbahn, S. 19.

**Steppenhuhn**, Schonung des asiatischen Steppenhuhns, S. 34.

**Strafnachrichten**, Mittheilung solcher an auswärtige Regierungen S. 29.

**Straßenarbeiter**, Aufhebung des Regulativs vom 22. März 1859 über die Unterstützung erkrankter Straßenarbeiter, S. 18.

**Submissionsverfahren**, Erweiterung der Anwendung desselben bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern auf alle im Verwaltungswege geführten Untersuchungen, S. 19.

## T.

**Tagelohn**, Feststellung des ortsüblichen T. für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter s. Unfall- und Krankenversicherung.

**Tagesjagdkarten**, Ausgabe solcher für Treibjagden, S. 44.

**Tanzvergnügungen**, Besuch solcher durch jugendliche Personen, S. 1.

**Taxatoren** bei Pferdeaushebungen, S. 37.

**Turnverein** zu Irchwitz, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben. S. 43.

**U.**

**Uebersetzungen**, Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen, s. Sachverständige.

**Unfall-Versicherung**, Abänderung der Reg.-Verordnung vom 13. August 1887 zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 2.

**Unfall- und Krankenversicherung** der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Ausführungsbestimmungen zum bez. Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und Landesgesetz vom 30. Oktober 1887, S. 41.

**Unterstützung** von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 33.

**Untersuchung**, thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine, S. 43.

**V.**

**Verband** der sämmtlichen Gemeinden und Gutsbezirke des Fürstenthums in Gemäßheit §. 30 des Reichsgesetzes, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, S. 17.

**Vergütungssätze** für die den Vertretern der Arbeiter, den Schiedsgerichtsbeisitzern und den Bevollmächtigten der Krankenkassen entgangenen Arbeitsverdienste, S. 6.

**W.**

**Wiederkäuer** s. Untersuchung.

**Z.**

**Zeugen**, Gesetz vom 29. Dezember 1888, die den Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen ꝛc. zu gewährende Entschädigung betr. S. 50.